

werden kann. Es ist auf die ausführliche Entwurfsbegründung und die dort gegebene Auseinandersetzung zu verweisen, warum der Entwurf den sächsisch-rechtlichen Revenüenhypotheken, mögen sie unvollkommene Lehnshypotheken oder am Grundbesitz einer Familienanwartschaft bestellte Hypotheken, Grundschulden oder Rentenschulden sein, gerade in der Weise des § 27 Abs. 2 gerecht wird.

§ 28 zieht aus der grundsätzlichen Stellung und Tendenz des Entwurfs, auf dem Gebiete der Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung das Landesrecht dem Reichsrecht innerlich anzugliedern und homogen zu gestalten, die wichtige Folgerung der Aufhebung des Sächsischen Gesetzes vom 15. August 1884. Nur für ein vor dem 1. Januar 1900 beantragtes Verfahren bleibt es in Kraft, auch hier jedoch nur mit der in der Begründung aus dem Inhalte des neuen Reichsrechts und seinem Verhältniß zum Landesrecht zutreffend gerechtfertigten Beseitigung beziehentlich Abänderung der §§ 25, 44, 166, 193 l. c.

Zu § 28.

Nach Art. 67 GG. 3. B.G.B. bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche dem Bergrecht angehören, von der bürgerlichen Gesetzgebung des Reiches unberührt. Daraus ergibt sich, daß nach dem mehrzitierten § 2 GG. 3. B.G.B. für die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung von Bergbaurechten die landesrechtlichen Vorschriften in Kraft zu bleiben hätten. Nun hat bereits § 169 h Sächs. Ges. vom 20. Juni 1898 verfügt: „Auf die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung von Bergbaurechten, ingleichen auf die Zwangsversteigerung im Falle des § 169 f finden, soweit sich nicht aus dem Allgemeinen Berggesetze, den zu dessen Ergänzung dienenden Gesetzen sowie aus diesem Gesetze etwas Anderes ergibt, die Vorschriften des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 entsprechende Anwendung.“ Abweichendes für die Zwangsvollstreckung in sogenannte grundstücksgleiche Rechte landesgesetzlich festzusetzen, ist nicht beabsichtigt. Hiernach ist es nur folgerichtig, wenn die Vorschriften des Entwurfs als auf Bergbaurechte und grundstücksgleiche Rechte entsprechend anwendbar erklärt werden.

Zu § 29.

Die §§ 30 bis 35 betreffen den für Sachsen neuen Fall der Zwangsversteigerung eines Grundstücks auf Antrag der Baupolizeibehörde, wie ihn § 161 Abs. 2 des Entwurfs eines Allgemeinen Baugesetzes für das Königreich Sachsen (Königliches Dekret Nr. 3) statuiert. In Uebereinstimmung mit der vorangezogenen Bestimmung des Baugesetzentwurfs, aber doch formell unabhängig davon, wird die Zulässigkeit der Zwangsversteigerung für den Fall ausgesprochen, daß „die im öffentlichen Interesse nothwendige Instandsetzung eines baufälligen oder feuergefährlichen oder gesundheitswidrigen Gebäudes von dem Eigenthümer trotz Erinnerung der Baupolizeibehörde nicht vorgenommen wird und der Eigenthümer auf deren Erfordern auch die Kosten, welche durch eine von ihr selbst zu bewirkende Instandsetzung voraussichtlich entstehen, nicht hinterlegt“, und wird das Verfahren, übrigens zum Theil abweichend von den Vorschriften des Preuß. Ausf. Ges. vom 23. September 1899, Art. 28 bis 32, näher bestimmt. Die Deputation berieth auch die hier vorgeschlagenen Bestimmungen im einzelnen und gelangte allenthalben zur Billigung des Entwurfs.

Zu §§ 30  
bis 35.

Zu § 36 des Entwurfs ist nichts zu bemerken.

Dahingegen vermag die Deputation nicht, die Vorschrift des § 37 des Entwurfs zur Annahme zu empfehlen, obwohl sie inhaltlich mit dem übrigens kein einziges Mal praktisch gewordenen § 200 Sächs. Subh. D. übereinstimmt. Die Anwendung des Gesetzes auf den Einzelfall ist Sache des Richters und der Zuständigkeit des Justizministeriums entrückt. Zusätze und Aenderungen zum Gesetz aber könnten nur durch landesherrliche Verordnung auf Grund vorheriger ständischer Ermächtigung verfügt werden und würden der späteren ständischen Beschlußfassung zu unterliegen haben. Unter solchen Umständen entschied sich die Deputation im Einverständnisse mit der königlichen Staatsregierung dahin, der hohen Kammer die Streichung des § 37 zu empfehlen. Mit dieser ihrer Stellungnahme zum

Zu § 37.